

Jugendordnung

Angelsportverein Deißlingen.e.V

§1 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche werden, die mindestens 10 Jahre alt sind. Sie gehören der Jugendgruppe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Aufnahmealter weniger als 10 Jahre sein. Dies richtet sich nach der jeweiligen Gesetzeslage (Mindestalter).

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. der Besitz eines gültigen amtlichen Jugendfischereischeins.

3. Bis spätestens zur Vollendung des 16. Lebensjahres muss die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt werden, sonst erfolgt der Ausschluss aus der Jugendabteilung.

4. Spätestens zum 01. Januar des Kalenderjahres in dem der/die Jugendliche 18 Jahre alt wird, ist er/sie verpflichtet, die „Vollmitgliedschaft“ schriftlich zu beantragen, ansonsten endet die Mitgliedschaft automatisch.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Jugendliche können beim 1. und 2. Vorsitzenden und beim Jugendwart einen Antrag zur Aufnahme in die Jugendabteilung stellen. Die Aufnahme ist ganzjährig möglich. Die Voraussetzungen des §1 dieser Ordnung müssen erfüllt sein. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§3 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung geregelt.

In den ersten 3 Monaten ist die Teilnahme an der Jugendgruppe kostenlos. Nach der 3 monatigen Probezeit wird die volle Jahresgebühr fällig.

Während der Probezeit wird das notwendige Angelgerät vom Verein gestellt.

§4 Jugendfangbuch

Jugendmitglieder erhalten ein Jugendfangbuch. Dort ist festgelegt, in welchen Gewässern die Jugendlichen angeln dürfen und welche Bestimmungen gelten. Über Änderungen des zu beangelnden Gewässers entscheidet der Vorstand. Jugendliche,

die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen, aktiven Mitglieds oder des Jugendwarts angeln. Regeln, Bestimmungen und Auflagen, die im Fangbuch aufgeführt sind, sind strengstens einzuhalten.

§5 Schulungen

Durch den Jugendwart werden ganzjährig praktische und theoretische Schulungen durchgeführt.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Schulungen für die Jugendlichen Pflicht. Kann ein Jugendlicher an einer Schulung nicht teilnehmen (Erkrankung, Urlaub usw.) ist er verpflichtet, dem Jugendwart dies umgehend telefonisch oder auf andere Art und Weise mitzuteilen. Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben kann der/die Jugendliche aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die Vorstandschaft.

§6 Aufsichtspflicht

Während der vorgeschriebenen Jugendpflichtstunden erfüllt der Jugendwart oder sonstige beauftragte Mitglieder die Aufsichtspflicht. Nehmen Eltern der Jugendlichen an praktischen Schulungen teil, obliegt auch ihnen während ihrer Anwesenheit die Aufsichtspflicht.

§7 Ausschluss

1. Die Jugendlichen haben sich strengsten an die Anweisungen des Jugendwart zu halten. Bei mehreren Verstößen kann der Ausschluss aus der Jugendgruppe erfolgen (siehe auch §5).

2. Jugendliche, die aus der Jugendgruppe ausgeschlossen werden, können später nicht als aktives Mitglied in den Angelsportverein Deißlingen e.V. aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

§8 Sinn und Zweck

Jugendliche sollen durch gezielte, fachgerechte Schulungen zu waidgerechten Anglern und Naturschützern ausgebildet werden. Werte, die im Natur- Tier und Umweltschutz festgeschrieben sind, sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern sollen den Jugendlichen vermittelt werden.

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe am 13.06.2020 in Kraft